Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 45

Artikel: Das Unteroffizierskorps in der französischen Armee

Autor: J.v.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Morgen bes 12. Septembers ausgegebener | gel ber Stellung, von wo die von der ersten Sta. fdriftlicher "Brigabebefehl" ordnete bafur alle Details an. Als Zwed ber Aufstellung wird ange: geben, "ben Feind in biefer Stellung zu erwarten und burch erneute Offenfive zu ichlagen." Das Teffinerregiment und bas III. Artillerieregiment hatten den rechten Flügel, das Graubundnerregi= ment ben linken Flügel ber Stellung zu befetzen und zwar je 2 Bataillone in Vorderlinie, ein Bataillon in Reserve. Gine Rompagnie bes Teffinerregiments murbe nach Mafans betachirt. Guidenkompagnie hatte "nach vormarte" aufzukla. ren, und zu ihrer Unterftutung follten von 9 Uhr Morgens an Gefechtspatrouillen beider Regimenter gegen Chur und ben Mittenberg vorgeben.

Die nächstliegende Sorge bes Korpstommandanten mar aber auf die Befestigung feiner Stellung gerichtet. Dieselbe hatte eine gemiffe naturliche Starte. Die Walblifiere ift namlich größtentheils von einem "Steinhag" begleitet und an ben meiften Orten mit bichtem Unterholz bestanden. Auf bem linten Flügel hat man bas ausgetrodnete, eingeriffene Bachbett, das vom Felstobel herunterkommt, vor fich. Bahrend aber ber rechte Flügel ein mei= tes Schuffelb auf Mafans, Chur und bie Chene zwischen Rhein und Pleffur hat, ift bas Schuffeld bes Bentrums bereits auf 400-500 Meter beichrankt und ber linke Flügel fteht völlig im Bald. Auch wird ber linke Flügel und bas Ben= trum von ber feinblichen Geite überhoht.

Diefe Stellung murbe nun nach einem betgillir. ten Plan befestigt. Die auf bem rechten Flügel (zwischen bem Teffinerregiment) ftebenbe Artillerie hatte fich vor ber Lifiere einzuschneiben, um ber Splitterung ber Steine und Baumafte zu entgeben. Die Infanterie mußte ben "Steinhag" an den auß= fpringenden Winkeln burd Erdaufmurfe verftarten, und die Luden ber Lifiere verhauen (mas burch Anbringen von Latten markirt murbe). Sobann maren im Bentrum ber Stellung zwei Schangen von Lunettenform im freien Felbe vor ber Lisière anzulegen. Gelbstverftanblich hatte bas nach Da: fans entfandte Detaschement bie bortigen Wege gu perbarrifabiren.

Die Befestigungsarbeiten murben von ber Mannschaft unter Unleitung ber Infanteriepionire in brei Abtheilungen ausgeführt. Sie begannen furz nach bem Eintreffen ber Truppen in ber Stellung um 81/2 Uhr fruh und waren um die Mittagszeit, noch vor bem Engagement mit bem Feinbe, beenbigt.

Das unter ber bunnen Rafenschicht befindliche sehr steinige Terrain hatte die Erdarbeiten sehr er= fcmert. Man vermochte nur mit bem Bidel unb ber haue fortzukommen, ber Linnemann'iche Spaten verfagte gang.

Bon ben beiben bem Weftforps zugetheilten op: tifchen Signalflationen mar bie eine jenfeits bes Rheins am Sang bes Calanda oberhalb Salbenftein aufgestellt, von mo fie bas Debouchiren bes Reindes in die Rheinebene viel beffer beobachten konnte, als in ber Stellung möglich mar; bie an= bere befand fich hinter Balbhaus, am rechten Flu-

tion erhaltenen Mittheilungen raich an ben Rorpsfommanbanten gelangen fonnten.

Diefe Anordnungen find ben Berhältniffen gut angepagt. Rur wollten uns bie beiden über bie Lifiere vorgeschobenen Lunetten nicht recht gefallen. Bir haben die Befürchtung, daß fie im Ernftfalle von größerem Nachtheile als Nuten gemefen maren. Gelbstverständlich lag die Absicht vor, ber grad. linigen Front eine gemiffe Klankirung zu verschaffen. Seit ber Erfindung bes ichnellfeuernben Bemehres fann man einer folden aber leichter entbehren, als fruher, zumal wenn die Front der Bertheibigungslinie felbst so ftart ift, wie es bier ber Fall mar. Genau betrachtet maren die beiben Lunetten nichts anteres, als "vorgeschobene Posten", bie, ichwach profilirt und von ber feindlichen Seite auf Gewehrschußweite überhoht, gleich von Beginn bes Befechtes an bas feindliche Feuer in einem Mage auf fich ziehen mußten, bag ihre Befatung es wohl faum lange bort ausgehalten hatte.

(Fortfetung folgt.)

Das Unteroffizierstorps in der franzöfischen Armee.

Ueberall, in Deutschland, wie in Frankreich, hat man fich bestrebt, die materiellen Berhaltniffe bes Unteroffiziers so gunftig wie möglich zu gestalten, um bies für bie Diensttüchtigkeit ber Urmee fo wichtige Glement über bie gefetliche Beit hinaus zu freiwilligem langerem Berbleiben unter ber Fahne zu bewegen. Diese Bestrebungen find, wie in Deutschland, so auch in Frankreich, mit Erfolg gefront, obwohl in letterem Lande nicht fo febr, wie in dem Militärstaate par excellence.

Der heutige frangofische Unteroffizier hat im Augemeinen feine Urfache, fich über feine Lage zu beflagen, und er thut es auch nicht, wohl wiffenb, bag ber Staat fur ihn alles Menschenmögliche gethan. Und boch ift ber Zubrang jum Wieberein= tritt in ber frangofischen Armee lange nicht fo groß, als in ber beutschen. In letterer finden fich girta 25,000 Unteroffiziere, die wieder tapitulirt haben, mahrend die frangofische Armee nicht mehr als 12,000 wieder engagirte Unteroffiziere besitt! Trots bem erklarte ber Rriegsminister, gelegentlich ber Distuffion über bas Refrutirungsgefet, mit biefem Resultate fehr zufrieden zu fein. — Diese 12,000 wieber engagirten Unteroffiziere tommen aber lange nicht bem Dienste in der Front zu Gute; eine große Angahl hiervon leiftet Dienste hinter ber Front, namlich: bie Portier Conciergen ber Mili. targebaube, die Batterie-Bachter, die in den Staats= mertstätten ber Artillerie und bes Genie Angestells ten, die Sattlermeifter, die Zeugmeifter, die Fecht= meifter, die Sufschmiebe, die Wagenmeifter, die Tambourmajore, die Souschefs ber Musikbanben, bie Magazinvermalter, bie ben Rekrutirungsbureaur zugetheilten Unteroffiziere u. f. m.

Die beutsche Armee ift mithin ber frangofischen in Bezug auf bas gebiente Unteroffiziersmaterial bebeutend überlegen, ein schwer wiegender Bortheil! Seute ist es nicht mehr der Schulmeister, welcher die Schlachten gewinnt, sondern der Unteroffizier!

Das Gesetz vom 25. Juli 1881 hat ben wieder engagirten Unteroffizieren bebeutenbe pekuniare Vortheile zugesichert. Für 2 Kapitulationen von 5 Jahren erhalt ein Unteroffizier zwischen 6000 und 7000 Fr. (6700 Fr. genaue Ziffer), Kapitu. lationspramie von 2000 Fr. mit 5 % Binsen/erfte Equipirungstoften von 600 und von 500 Fr., Quartierentschäbigung von 15 Fr. monatlich mab. rend ber letten 5 Jahre, bas find bie großen Bortheile, bie bie minifteriellen Defrete vom 1. August 1881 und vom 28. Juni 1882 bem kapitulirenden Unteroffizier verschaffen. - Man follte meinen, biefe Bortheile feien verlodend genug, um ber Front (ben Rompagnien, ben Estabronen und ben Batterien) gebiente Unteroffiziere in Menge guguführen! Doch ift bem nicht fo.

Diejenigen, welche ben Niedergang der militärisichen Sitten der französischen Nation beklagen, ruft die "Armée Nationale" auß, und welche zu glauben scheinen, die Unteroffiziere wollten um keinen Preis im Dienst bleiben, übertreiben und haben keine Uhnung von dem, was in den Regimentern vorgeht. — Es scheint vielmehr, daß die Unteroffiziere unter den früher in der Armee stattgehabten Dienstverhältnissen gerne bleiben würden, daß sie aber von den zu hoch geschraubten Ansordberungen des Dienstes begoutirt sind.

Mit einem Worte, ber fruhere Schlendrian gefiel ihnen beffer, als bie heutige Strenge im Dienfte.

Wir wollen sehen, welche Gegenstände es sind, die der französische Unteroffizier in seiner Lage zu reformiren munscht. Ob mit Recht ober Unrecht, haben wir von unserem Standpunkte aus nicht zu untersuchen.

Bu große Unspannung im Dienste! Nach ben Nieberlagen von 1870 und 1871 fühlte man in Frankreich, daß die Reorganisation ber Armee und ihre Erhebung auf ben vom Sieger eingenommenen Standpunkt fich nur burch unausgefette, fleißige Arbeit erreichen laffe. Aber, ber Meinung ber Unteroffiziere nach, mußte man bas rechte Mag nicht einzuhalten und verfiel in ein Uebermaß von Arbeit. Gemiffe Generale maren unzufrieden, wenn ihnen die Korpschefs Dienst= tableaur einreichten, in benen einige Stunden bes Tages feine Verwendung gefunden hatten. Ihrer Meinung nach burfte feine Minute verloren fein. Die Korpschefs hatten natürlich nichts Giligeres zu thun, als bem Winke von oben zu folgen, und Offiziere wie Unteroffiziere waren fortwährend auf der Bresche. Theorie und Praxis, Detailexerzieren und Manover, eines loste bas andere ab, und bie boberen Offigiere, vergraben in Schreibereien aller Art, hatten taum Zeit, ju Pferbe zu fteigen, um fich von ber Ausführung ber gegebenen Befehle gu überzeugen.

Das Leben in ber Raferne. Bon bem Kafernenhumor früherer Zeiten keine Spur mehr! Kleinliche Plackereien bes inneren Dienstes machen

ben Aufenthalt in ber Kaferne von Tag zu Tag unangenehmer. Während ber Theoriestunden, an benen alte, im Dienst ergraute Offiziere und Unteroffiziere theilnehmen mussen, wird nach Herzenslust gegähnt. Zum wie vielten Male hat man nicht ben alten Kohl schon gehört und verdaut? Einerlei, von der Primarschule in der Kaserne gibt es keinen Dispens. Die in der Armee gewaltig um sich greisende Pedanterie verlangt es! Könnte man bei diesen Theoriestunden Offizieren und Unteroffizieren nicht gerade so Erleichterungen gewähren, wie sie die Lehrer an den Schulen genießen?

Bor Allem sollte Lust und Liebe zum Dienst und bamit die Lust zum Wiedereintritt gemacht werden, und dies erlangt man nur daburch, daß der Dienst weniger anstrengend und mehr anziehend gemacht wird, daß man mit allen pedantischen Kleinigkeiten gründlich aufräumt, daß — mit einem Worte — "der Gamaschenknopf" sich nicht in den Borberzgrund brängt.

Der wiederengagirte Unteroffizier will in ber Raferne fein "Beim", nicht fein Gefängniß finben. Daher municht er auch größere Freiheiten im Rasernenleben. Das Reglement vom 28. Dezember 1883 geht ihm in dieser Beziehung nicht weit genug. Niemand follte fich um die Privatverhaltniffe bes gedienten Unteroffiziers befummern, menn er im Uebrigen ben Dienstvorschriften in Bezug auf Haltung, Anzug u. f. w. nachkommt. Dem republifanischen Unteroffizier faut es ichmer zu feben, wie ber aus ber Schule von St. Enr entlaffene, faum 20 Jahre alte Offizier im burgerlichen Leben alle Freiheiten genießt und feinem Stanbe nur Ehre macht, mahrend er, ber 30jahrige, gebiente, zur Ehre ber Rapitulation zugelaffene Unteroffizier ber ftrengften Aufficht unterftellt ift. Bas geht es feine Vorgesetzten an, wenn auch er fein Liebchen hat und ab und an eine Nacht außerhalb ber Raferne zubringen möchte! Weiß es boch Jeber, baß ber Unteroffizier, ber sich eine Nacht ber Raferne gu entziehen municht, mit bem Gergeant ber Rafernenmache ein Wortchen fpricht, und bag biefer bie Augen gubrudt. Es mare aber beffer, menn von oben herab größere Freiheit im Rafernenleben gestattet murbe.

So wie die Unteroffizierszimmer jest in der Raferne eingerichtet find, konnen fie noch keine große "Wohnlichkeit" bieten, und boch ift schon Manches zu ihrer Berbefferung geschehen. Man municht aber bessere Betten, Fenstervorhänge, bequeme Toilette Einrichtungen und verschließbare Wandschränke. Bor Allem aber — und hierauf wirb mit Recht großes Gewicht gelegt — will ber Unteroffizier in seinem "Seim" ungestört bleiben und fich nicht jeden Augenblick burch unangenehme Infpektionen geftort feben. Er municht bei fich gu Saufe, alle in im eigenen, mobnlichen Zimmer gu fein, mo er fich's nach ben Strapagen bes Dienftes in jeber Beije bequem machen tann. Das ift für ben wiederengagirten Unteroffizier gewiß ein gerechter Bunich!

Die Betleibung. Die frangofifche Gitelfeit

macht sich bei diesem Wunsch-Gegenstande geltend. Das Rommistuch des Soldaten genügt nicht mehr dem wiederengagirten Unteroffizier, er geht vielleicht auf Eroberungen aus und möchte, daß ihm, bei sonst ordonnanzmäßigem Schnitt der Uniform, das Tragen von Offizierstuch gestattet werde. Die Fuß-bekleidung soll geändert werden. Gebe man doch die ersten neapolitanischen Schuhe den Unteroffizieren, so lange dis das jetzige Schuhwerk ganz absgeschafft ist.

Bewaffnung mit bem Gewehr. Alle Reglemente meifen ben Unteroffizier barauf bin, baß er sich nicht personlich am Fenergefecht zu betheiligen, sondern seine ganze Aufmerksamkeit auf bie Leitung ber ihm anvertrauten Mannschaft zu richten habe. Und doch gibt man ihm, dem Unter= offizier ber Infanterie zum wenigsten, ein Gemehr! Gin Gewehr, beffen Gebrauch ihm unterfagt ift! Sollte er aber im Ernftfalle in bie Lage fommen, ein Gewehr gebrauchen zu muffen, so liefert ihm bie erfte Gefechts-Biertelftunde bereits Gewehr und Munition zur Benuge. Bei feinen Dienftobliegen= heiten nutt bas Gewehr aber nichts, es hindert nur. Warum will man also nicht allen Unteroffi= gieren, wie ben Sergeant-Majors, einen Gabel geben ? Die Unteroffiziere bes Beniekorps tragen fein Gewehr, wohl aber bie, welche es nicht gebrauchen, bis zu ben Rrankenmartern und Gekretaren bes Stabes und ber Refrutirung.

Einheitliche Besoldung. Man hat bas Projekt ausgearbeitet, allen Offiziersgraben ben gleichen Sold ju geben; berfelbe Grundfat follte auch im Unteroffizierskorps Plat greifen. Das wird zweifelsohne geschehen und zwar, ohne das Budget zu belaften, nur durch eine beffere Repartition ber Soldbezüge. Warum foll ein Unteroffizier ber Artillerie ober ber Bermaltungstruppen beffer bezahlt werben, als ein Unteroffizier ber Kavallerie ober ber Infanterie? Warum gibt man bem erfteren fogenannte Arbeitszulagen, die in Birklichkeit doch nur versteckte Soldzulagen find? Mit ber Aufbefferung bes Golbes tann fich auch ber Unter. offigier beffer ernahren! Seine jetige Benfion bei ben Kantiniers ist gewiß mager genug!

Strafbefugniß gegen Unteroffisziere. Auch bamit ist man nicht zufrieden. Das Reglement vom 28. Dezember 1883 bestimmt, daß in der Kompagnie der Kapitan 8 Tage und im Regiment der Oberst 14 Tage Gefängniß dem Unteroffizier zudiktiren kann. Man zitire aber ja nicht die deutsche Armee als Beispiel der geringeren Strafkompetenz gegen Unteroffiziere!

Bivilversorgung. Sie ist ein Haupt-Augenmerk für den wiederengagirten Unteroffizier und durste ein unwiderstehlicher Magnet zur Kapitulation sein, wenn das durch das Gesetz vom 24. Juli 1873 den Unteroffizieren zuerkannte Recht auf Anstellung im Zivildienste zur vollen Anwendung gelänge und wenn ausgesprochen würde, das die Unteroffiziere vor allen anderen Bewerdern devorzugt werden sollten. Dies geschieht aber nicht und darob herrscht viel Mißstimmung und Unzu-

friedenheit im Unteroffizierskorps. In der That, viele Unteroffiziere warten, nach beendigter Kapituslation, vergebens auf eine Unstellung und sind geswungen, sich anderweit ihren Lebensunterhalt zu suchen. Die sichere, vom Staate garantirte Unswartschaft auf Zivilversorgung nach tabelloser Besendigung des 10jährigen Wiederschagagements würde bald die Armee mit gedienten Unteroffizieren füllen.

In Bezug auf die Behandlung der gedienten Unteroffiziere Seitens der Offiziere herricht keine Unzufriedenheit und im Allgemeinen muß man zusgestehen, daß die Borgesetzen ihnen mit vieler Rückssicht und Höflichkeit begegnen. Ausnahmen gibt es natürlich, wie überall, auch hier, doch mögen ebensfalls der Fälle genug vorkommen, wo die Auffüherung des Unteroffiziers die Brutalität und Grobeheit — von Strasen gar nicht zu reben — des Borgesetzen herausfordert.

J. v. S.

Das preußische Infanterie-Exerzier-Reglement in seiner bisherigen Entwicklung und die Forderungen der Gegenwart (1812—1847—1876 —18??). Hannover, 1884. Helming'iche Berlagsbuchhandlung. gr. 8°. 58 Seiten. Preiß Fr. 1. 60.

(Fortfegung und Schlug.)

Doch bie Erfahrungen, welche bie beutsche Armee in bem Feldzuge 1870/71 gesammelt hat, sind in ber folgenden mehrjährigen Friedensperiode wieder in Bergessenheit gerathen. Um sie in Erinnerung zu bringen, werden Auszuge aus unmittelbar nach bem Kriege erschienenen Arbeiten zitirt.

Das Schlugwort bieses Abschnittes ift höchft beachtenswerth. In bemselben wird gesagt:

"Als wir aus dem Feldzuge zurückfehrten, war alle Welt einig in dem einen Ruse: "Unsere reglesmentaren Formen entsprechen nicht mehr der heutigen Zeit, dem heutigen Gesecht." Eine Flut von taktischen Broschüren überschwemmte den Büchersmarkt, die Borschläge für Abanderung der infansteristischen Ausbildung, für den neuzugestaltenden Normalangriff mehrten sich von Jahr zu Jahr.

Bieberum jeboch bewahrheitete sich bie historische Erfahrung, daß keine Armeeleitung bahnbrechende Reuezrungen nach einem glücklich geführten Kriege liebt, daß nur politische und militärische Katastrophen im Stande sind, die eingelebte Routine zu durch brechen und neuen Prinzipien Geltung zu verschaffen. Man verfolge die Gesichte der Reglements nur in unserem Zahrhundert:

1812 bas preußische Infanterie-Reglement (nach 1806/7),

1867 bas österreichische Infanterie = Reglement (nach 1866),

1875 bas frangösische Infanterie-Reglement (nach 1870/71),

1881 bas ruffische Infanterie-Reglement (nach 1877/78).